

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 04/2024 der PK IN:

4.10 Vertiefende Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (VWPF) B-IN/MIN/WIN

Über den Studendekan Prof. Dr. Riedhammer wurden von Studenten die Frage an die PK herangetragen, was passiere bei einer Überbelegung von Vertiefenden Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (VWPF).

Die PK betrachtet die Frage in einem allgemeineren Kontext und stellt zunächst fest, dass eine Regelung zur Verbuchung der VWPF in der SPO B-IN, der SPO B-MIN und der SPO B-WIN jeweils nicht vorhanden sei. Sie stellt ferner fest, dass es sich bei einem VWPF um eine Untergruppe der FWPF handele.

Die PK trifft eine Regelung, die sich an der Absicht des § 17 ASPO orientiert, WPF als PF zu behandeln (§ 17 Abs. 1 ASPO) und in einer festgelegten Reihenfolge in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnis ein gehen zu lassen (§ 17 Abs. 2 ASPO).

Die PK trifft folgende Regelung:

1. Die VWPF gehen in der Reihenfolge des Bestehens, bei zeitgleichem Bestehen, d. h. in demselben Prüfungszeitraum, die mit der besseren Note als VWPF in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.
2. VWPF, die nach Nr. 1 nicht in die Berechnung eingehen, werden wie FWPF behandelt. VWPF werden dazu jeweils in den Studienplänen der B-IN, B-MIN und B-WIN den Gruppen "im Schwerpunkt" und "frei wählbar" zugeordnet.
3. FWPF und VWPF nach Nr. 2 gehen wie folgt in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein:
 - a. Solange die Mindestanzahl ECTS im Schwerpunkt nicht erreicht ist, gehen FWPF und VWPF im Schwerpunkt in der Reihenfolge des Bestehens, bei zeitgleichem Bestehen, d. h. in demselben Prüfungszeitraum, die mit der besseren Note als FWPF im Schwerpunkt in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.
 - b. Solange die Anzahl ECTS der frei wählbaren FWPF die Anzahl der ECTS für FWPF vermindert um die Mindestanzahl ECTS im Schwerpunkt nicht überschreitet, gehen frei wählbare FWPF und frei wählbare VWPF in der Reihenfolge des Bestehens, bei zeitgleichem Bestehen, d. h. in demselben Prüfungszeitraum, die mit der besseren Note als frei wählbares FWPF in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.
 - c. Ist die Mindestanzahl ECTS im Schwerpunkt erreicht, dann gehen FWPF und VWPF in der Reihenfolge des Bestehens, bei zeitgleichem Bestehen, d. h. in demselben Prüfungszeitraum, die mit der besseren Note als FWPF gemäß der festlegung im Studienplan als "im Schwerpunkt" bzw. "frei wählbar" in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.
 - d. Wird bei der Berechnung des Gesamtergebnisses nach lit a bis lit c die Gesamtzahl der ECTS für VWPF bzw. FWPF überschritten, so werden nur so viele ECTS berücksichtigt, dass die Gesamtzahl genau erreicht wird. Überzählige ECTS bei dem jeweils letzten in die Berechnung des Gesamtergebnisses eingehenden Fach verfallen.
 - e. Im übrigen gelten die Regelungen des § 17 Abs. 4 ASPO.

4. Soll eine Vertiefungsrichtung in den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden, so müssen alle dafür benötigten Fächer vollständig (mit allen ECTS lt. Studienplan) in die Berechnung des Gesamtergebnisses eingehen. Gegebenenfalls ist ein Antrag nach § 17 Abs. 3 ASPO zu stellen.

Nürnberg, 23. Januar 2025

gez. Trommler

Dr. Peter Trommler

Professor

Vorsitzender der Prüfungskommission Informatik